



STADT AHAUS

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 22.06.2006

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
13. Juni 2006	27. Juni 2006	01. August 2006

Änderungen der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:	geänderte Regelungen
18. Dezember 2007	22. Dezember 2007	01. August 2008	§ 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 4 u. 5
14. Juli 2010	28. Juli 2010	01. August 2010	§ 7
20. Oktober 2011	28. Oktober 2011	01. August 2011	§ 6
07. April 2016	25. Mai 2016	01. August 2016	§ 2 Abs. 1 Satz 1 u. 2, § 5 Abs. 1, § 10, § 11
29. April 2020	08. Juni 2020	01. August 2020	§ 5 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 4, § 5 Abs. 1 Satz 8, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 3

**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen
- Elternbeitragssatzung -
vom 22.06.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1991 (GVNRW S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2006 und Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsstrukturgesetz 2006)(vom 23.05.2006 (GV NRW S. 197) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 13.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Teil I - Elternbeiträge

**§ 1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erhebt die Stadt Ahaus als öffentlicher Träger der Jugendhilfe von den Eltern einen öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag). Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

**§ 2
Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, in dem der Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte zumindest zeitweise besteht. Sie beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- (3) Wird der Betreuungsvertrag mit der Einrichtung innerhalb der letzten drei Monate des Kindergartenjahres beendet, so endet die Beitragspflicht abweichend von Absatz 2 erst mit dem Ende des Kindergartenjahres. In Härtefällen kann die Stadt Ahaus ganz oder teilweise auf diese Verlängerung der Beitragspflicht verzichten.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gemäß § 1 richtet sich nach dem Alter des Kindes, der Betreuungsform und dem Betreuungsumfang.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretenden Personen und die des zu betreuenden Kindes im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten den zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes

bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach § 4 des Gesetz' zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300 Euro monatlich (Basiselterngeld mit Bezugszeitraum bis zu 12/14 Monaten, 4 Partnerschaftsbonusmonate) bzw. bis zu 150 Euro monatlich (Elterngeld Plus mit Bezugszeitraum bis zu 24/28 Monaten) sind nicht hinzuzurechnen (bei Mehrlingsgeburten je Kind). Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu versichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzu zu rechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ab zu ziehen.

Die nach § 2 Abs. 5a Einkommenssteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ab zu ziehen. Das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Betracht.

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
- (3) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Sofern mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder Kindertagespflege gewährt wird oder Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine offene Ganztagschule besuchen oder Kindertages-

pflege gewährt wird, wird nur ein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 oder bei unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen der zur Familie gehörenden Kinder (z.B. eines der Kinder hat einen anderen Vater, der nicht in der Familie wohnt und dessen Einkommen nicht in die Berechnung einfließt) unterschiedlich hohe Beiträge, wird der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste zu zahlende Beitrag (§ 4) gefordert.

- (2) Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt.
- (3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Nicht zuzumuten sind die Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder das Kind, für das Elternbeitrag zu zahlen wäre, Leistungen zu Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetz' (AsylbLG) beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten (§ 90 Absatz 4 SGB VIII).

§ 7 Fälligkeit

Der Elternbeitrag wird zum 05. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Wird der Beitrag für die Vergangenheit neu festgesetzt und kommt es aus diesem Grunde zu einer Nachzahlung, ist der Nachzahlungsbetrag zum 05. des Folgemonats nach der Bescheiderteilung fällig.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Ahaus unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Ahaus bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes ver-

pflichtet, der Stadt Ahaus Veränderungen der für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

- (4) Ohne ausreichende Angaben zu den für die Bemessung des Elternbeitrags notwendigen Tatsachen oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (5) Das Recht der Stadt Ahaus, eigene Ermittlungen anzustellen, bleibt unberührt.

§ 9 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Teil II - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung mit Anlage 1 tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 13.06.2006 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen - Elternbeitragssatzung – wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 332, 333), in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 11.11.1999 öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 22.06.2006

Gez. Felix Büter
Der Bürgermeister

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge**

ab dem 01.08.2008 Elternbeiträge für den Besuch einer Tages- einrichtung für Kinder Einkommensgruppen	Kinder unter drei Jahren			Kinder über drei Jahren		
	Elternbeiträge			Elternbeiträge		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 18.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	45 €	53 €	68 €	22 €	26 €	42 €
bis 37.000 €	94 €	110 €	141 €	38 €	44 €	71 €
bis 49.000 €	139 €	162 €	209 €	63 €	73 €	115 €
bis 61.000 €	184 €	215 €	277 €	99 €	115 €	178 €
bis 73.000 €	209 €	243 €	313 €	130 €	151 €	235 €
ab 73.001 €	236 €	275 €	354 €	171 €	199 €	309 €